



Philosophische Fakultäten I, II und III

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten I, II und III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.06.2018

Auf Grund des § 18 Abs. 7 i. V. m. § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 2010, 600, 2011, 561), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 89, 94) wird für die Philosophischen Fakultäten I, II und III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Promotionsordnung zur Erlangung des Grades „Doktor/in der Philosophie“ (Doctor philosophiae, Dr. phil.) erlassen:

§ 1 Doktorgrade

(1) Die Philosophischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität verleihen aufgrund dieser Promotionsordnung den akademischen Grad „Doktor/in der Philosophie“ (Dr. phil.) nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Die Philosophischen Fakultäten können ehrenhalber für hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen und besondere Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Die Durchführung von Promotionen aufgrund dieser Ordnung obliegt dem Promotionsausschuss der jeweils zuständigen Fakultät. Die Zuständigkeit der Fakultäten ergibt sich aus dem Fächerkatalog im [Anhang](#) dieser Ordnung.

(2) Der Promotionsausschuss jeder Fakultät besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Drei der weiteren Mitglieder müssen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät sein, die weiteren Mitglieder können entweder Professorinnen bzw. Professoren oder Habilitierte der Mitgliedergruppe wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Fakultät sein. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist in der Regel die Dekanin bzw. der

Dekan. Der Promotionsausschuss wählt eines der weiteren Mitglieder aus der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein in der Regel mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule mit dem gewählten Promotionsfach als Hauptfach voraus. Der Abschluss wird nachgewiesen durch Diplom- oder Magisterprüfung, einen Masterabschluss oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt.

(2) Über die Anerkennung inhaltlich und/oder formal anderer Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern, wobei internationale Vereinbarungen zu berücksichtigen sind.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag besonders befähigte und geeignete Absolventinnen bzw. Absolventen von Fachhochschulen zum Promotionsverfahren zulassen. Zum Nachweis der besonderen Befähigung und Eignung ist ein die überdurchschnittliche Qualifikation nachweisendes Fachhochschulabschlusszeugnis (Diplom oder Master) in einem dem gewählten Promotionsfach inhaltlich entsprechenden Fach vorzulegen. Liegt kein Fachhochschulabschlusszeugnis mit einem entsprechenden Qualifikationsnachweis vor, so soll die besondere Befähigung und Eignung nachgewiesen werden durch:

1. ein Gutachten einer Professorin bzw. eines Professors der Fachhochschule, an welcher die Bewerberin bzw. der Bewerber den Abschluss erworben hat, das ihre bzw. seine besondere Befähigung bestätigt und
2. ein Gutachten einer Professorin bzw. eines Professors der Martin-Luther-Universität, das die besondere Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bestätigt.

Die Zulassung kann dabei von der Auflage abhängig gemacht werden, zusätzliche Studienleistungen und/oder Modulleistungen an der Martin-Luther-Universität, und zwar in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren des Hauptstudiums bzw. des Masterprogramms, nachzuweisen.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die eine Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 2 oder 3 beantragen wollen, müssen die Feststellung der Gleichwertigkeit (Absatz 2) bzw. der besonderen Befähigung (Absatz 3) rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung (vgl. § 4 und 5) bei der Fakultät beantragen. Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund dieses Antrages im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern über den Umfang und die Art der nachzuweisenden Studienleistungen bzw. Modulprüfungen.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die bereits den Grad eines Doktors der Philosophie an einer deutschen Universität erworben haben oder die sich bereits mehr als einmal erfolglos einem Promotionsverfahren an einer deutschen Universität unterzogen haben, werden in der Regel nicht zu einem weiteren Promotionsverfahren zugelassen. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die oder

der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf einen neuen Antrag nicht früher als ein Jahr seit dem Abschluss des vorangegangenen Promotionsverfahrens stellen. Über entsprechende Anträge entscheidet der zuständige Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 4

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die oder der die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss bei der Fakultät vor der Zulassung zum Promotionsverfahren die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. In dem Antrag ist das Thema der geplanten Dissertation anzugeben und die Bereitschaft einer Professorin bzw. eines Professors oder einer/eines Habilitierten oder einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors, die bzw. der Mitglied oder Angehörige/r der Fakultät ist, zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation durch Unterschrift zu bestätigen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss; der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die selbständige Betreuung einer Promotion herausragend qualifizierten, promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der jeweiligen Fakultät, die an extern begutachteten Hochschullehrernachwuchsförderprogrammen teilnehmen, auch ohne Nachweis einer Habilitation übertragen.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Verwendung des entsprechenden Online-Formulars schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- das Thema der geplanten Dissertation,
- Angabe der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation,
- Kopien aller Zeugnisse über die erreichten Studienabschlüsse (beglaubigt oder unter Vorlage der Originale),
- eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen bzw. als Doktorandin bzw. Doktorand beworben hat,
- eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über bestehende Vorstrafen und anhängige Ermittlungsverfahren.

Der Antrag ist möglichst zeitnah mit dem Beginn der Anfertigung der Dissertation zu stellen, soll jedoch mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt werden.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bestätigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Diese Bestätigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Dissertation nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren vorgelegt wird. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand wird durch die Philosophische Fakultät die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Erstellung der Dissertation zu betreuen und diese nach Fertigstellung zu begutachten. Darüber hinaus wird durch die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand förmlich festgestellt, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Fertigstellung ihrer bzw. seiner Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wird, falls er bzw. sie die in § 6 genannten Unterlagen vorlegt. Im Falle der Festlegung fachbezogener Auflagen erfolgt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand unter Vorbehalt, solange die Auflagen nicht erfüllt sind.

(5) Wenn die Mitgliedschaft in oder die Angehörigkeit zu der Fakultät erlischt, bleiben die mit der Betreuung der Dissertation verbundenen Rechte für drei Jahre erhalten. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag um weitere zwei Jahre verlängert werden.

§ 5

Promotionsbegleitendes Studienprogramm der Philosophischen Fakultät III – Erziehungswissenschaften

(1) Die Philosophische Fakultät III – Erziehungswissenschaften bietet für die Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät ein promotionsbegleitendes Studienprogramm an. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist in der Regel fakultativ für alle Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät entsprechend § 3 Abs. 1 mit Ausnahme der Doktorandinnen und Doktoranden, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach einem höchstens siebensemestrigen Studiengang abgelegt haben. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die ein höchstens siebensemestriges Lehramtsstudium oder ein Fachhochschulstudium absolviert haben, ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen obligatorisch. Bei Absolventinnen und Absolventen anderer Lehramtsstudiengänge oder aus nicht erziehungswissenschaftlichen und nicht theologischen bzw. aus anderen geisteswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Fächern prüft der Promotionsausschuss in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer im Einzelfall, ob die Lehrveranstaltungen obligatorisch oder fakultativ besucht werden sollen.

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät absolvieren im Rahmen des promotionsbegleitenden Studienprogramms mindestens vier Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils zwei SWS aus vorgegebenen Themenfeldern.

§ 6

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach § 3 und § 4 entsprechend. Soweit eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bereits erfolgt ist, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Titel der Dissertation sowie Name der Betreuerin bzw. des Betreuers,
2. Vorschläge für die Gutachterinnen bzw. Gutachter und das Wahlmitglied der Prüfungskommission,
3. mindestens fünf gedruckte, fest gebundene, paginierte Exemplare der Dissertation,
4. eine Erklärung an Eides Statt darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
5. eine Erklärung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber schon vergebliche Promotionsversuche unternommen hat und ob die Dissertation in der gegenwärtigen bzw. in einer anderen Fassung bereits einer anderen Fakultät vorgelegen hat,
6. ggf. Nachweise über Form und Inhalt des erfolgreich absolvierten promotionsbegleitenden Studienprogrammes sowie die dabei erworbenen Leistungsnachweise,
7. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über bestehende Vorstrafen und anhängige Ermittlungsverfahren,
8. ggf. die Bestätigung der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 4.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt und die Antragsunterlagen vollständig sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, eröffnet sie bzw. er das Promotionsverfahren und teilt dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und § 6 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung erkennen lassen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen.

(2) Die Dissertation soll in der Regel als Einzelarbeit vorgelegt werden. Ein eigenständiger, klar abgrenzbarer, mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gekennzeichnete Anteil an einer wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit, der diesen Anforderungen entspricht, kann auf besonderen Antrag als Dissertation anerkannt werden. Auf Antrag an den Promotionsausschuss und nach Rücksprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern kann auch eine kumulative Dissertation zugelassen werden. Sofern fachspezifische Standards vorliegen, sollen diese Anwendung finden.

(3) Eine Abhandlung, welche die Bewerberin bzw. der Bewerber in einer anderen akademischen oder staatlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation anerkannt werden, sie kann jedoch einen Bestandteil der Dissertation bilden. Die eingereichte Dissertation kann als Ganzes oder in Teilen bereits veröffentlicht worden sein.

(4) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Sofern der Promotionsausschuss bei der Annahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden keine Einschränkung vornimmt, kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst sein. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache zulassen. Wenn die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, muss sie eine mindestens zehnteilige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Das Titelblatt der Dissertation ist einheitlich gemäß dem als [Anlage](#) beigefügten Muster zu gestalten.

(5) Die Dissertation muss selbständig verfasst sein; eine über die übliche Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer oder eine rein sprachliche Korrektur hinausgehende Mitwirkung Dritter ist unzulässig.

§ 9 Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür Gutachterinnen bzw. Gutachter. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter können nur Professorinnen, Professoren und Habilitierte bestellt werden. Besonders qualifizierte promovierte Personen können als Gutachterinnen bzw. Gutachter ebenfalls zugelassen werden (im Sinne von § 4 Abs. 1). Der Promotionsausschuss kann bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter von dem Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichen.

(2) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Von diesen muss mindestens eine/einer Mitglied der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 33 Abs. 1

HSG LSA und eine bzw. einer Universitäts-Professorin bzw. -Professor der Martin-Luther-Universität oder ein/e korporationsrechtlich Gleichgestellte/r sein. Bei Einreichung einer kumulativen Dissertation ist ein zusätzliches auswärtiges Gutachten einzuholen. In der Regel ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter. Sollte es sich um eine Betreuerin bzw. einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 handeln, sind zwei weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter heranzuziehen.

(3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist je eine Gutachterin bzw. je ein Gutachter aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.

§ 10 Bewertung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von vier Monaten ein begründetes, unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation vor, in dem sie oder er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Falls eine Gutachterin bzw. ein Gutachter für die Drucklegung der Arbeit Änderungen oder Ergänzungen für erforderlich hält, hat er bzw. sie diese im Gutachten aufzuführen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme ist mit einer Bewertung (Note) gemäß folgenden vier Notenstufen zu verbinden:

mit Auszeichnung (summa cum laude): 1,0
sehr gut (magna cum laude): 1,5
gut (cum laude): 2,0 oder 2,5
genügend (rite): 3,0 oder 3,5

Die Ablehnung der Dissertation wird mit folgender Notenstufe bewertet:

ungenügend (non sufficit): 4,0.

(3) Bei herausragenden wissenschaftlichen Leistungen soll die Dissertation mit dem Prädikat "summa cum laude" bewertet werden.

(4) Wird in einem der Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt. Bei mehr als einem ablehnenden Gutachten wird auf die Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter verzichtet.

(5) Sobald das letzte Gutachten eingetroffen ist, gibt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Professorinnen, Professoren und allen anderen habilitierten Mitgliedern der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation erheben. Der Promotionsausschuss kann diese Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückweisen oder einen oder mehrere weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen.

(6) Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Empfehlen zwei der bestellten Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss die Ablehnung, andernfalls die Annahme der Dissertation fest.

(7) Bei Annahme der Dissertation wird das arithmetische Mittel der Bewertungsvorschläge aller Gutachten, gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma, als Note festgestellt. Hierbei ist die Bewertung mit folgenden Notenstufen zu verbinden:

mit Auszeichnung (summa cum laude): 1,0
sehr gut (magna cum laude): 1,1 - 1,75
gut (cum laude): 1,8 - 2,7
genügend (rite): 2,75 - 3,7
ungenügend (non sufficit): $\geq 3,75$

(8) Falls in einem oder mehreren Gutachten gemäß Absatz 1 Satz 2 Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorgeschlagen worden sind, kann der Promotionsausschuss diese beschließen.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber den Beschluss über die Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.

§ 11 Promotionskommission

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Durchführung der Verteidigung sowie ggf. die Prüferin bzw. den Prüfer für das Rigorosum.

(2) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus einer Professorin bzw. einem Professor des Promotionsausschusses der Fakultät als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation sowie einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten benannten Wahlmitglied. Gutachterinnen bzw. Gutachter können nicht den Vorsitz in der Promotionskommission übernehmen. Bei Verhinderung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern kann der Promotionsausschuss Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellen. Das Wahlmitglied muss Professorin, Professor, Habilitierte/r oder Juniorprofessorin bzw. -professor (§ 4 Abs. 1) der Martin-Luther-Universität sein.

(3) In den Fällen, in denen ein Rigorosum durchgeführt wird (§ 12), bestellt der Promotionsausschuss in der Regel die Betreuerin bzw. den Betreuer der Dissertation zur Prüferin bzw. zum Prüfer; in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Hochschullehrerin bzw. ein anderer Hochschullehrer der Fakultät zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 12 Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung und beschränkt sich auf das Promotionsfach. Auf ein Rigorosum wird verzichtet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern und dem Promotionsfach als Hauptfach gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 abgeschlossen hat.

(2) Das Rigorosum wird von dem oder der durch den Promotionsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer im Beisein einer sachkundigen, promovierten Beisitzerin bzw. eines sachkundigen, promovierten Beisitzers abgenommen. Die Mitglieder der Promotionskommission (§ 11) können bei der Prüfung anwesend sein. Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers findet die Prüfung öffentlich statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel eine Stunde. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Rigorosum geladen. Im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber kann diese Frist verkürzt werden.

(4) Im Anschluss an das Rigorosum wird dieses von der Prüferin bzw. dem Prüfer mit dem Prädikat "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(5) Ein nicht beständenes Rigorosum kann innerhalb von Jahresfrist, jedoch frühestens nach sechs Monaten, einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren insgesamt als nicht bestanden.

§ 13 Verteidigung der Dissertation

(1) Die Verteidigung der Dissertation wird von der Promotionskommission öffentlich durchgeführt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu der Verteidigung geladen. Im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber kann diese Frist verkürzt werden. Falls ein Rigorosum durchgeführt wird (§ 12), wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Bestehen zur Verteidigung eingeladen.

(2) Die Verteidigung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Auf begründeten Antrag kann die Promotionskommission eine andere Sprache zulassen.

(3) Innerhalb der Ladungsfrist werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gutachten zur Dissertation vom Dekanat der Fakultät zugänglich gemacht.

(4) In der Verteidigung stellt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vor, der 20 bis 30 Minuten dauern soll, bettet sie in den Kontext des Faches ein und nimmt Stellung zu den Gutachten.

(5) Im Anschluss an den Vortrag findet eine Aussprache statt, die in der Regel eine Stunde dauert. Sie soll sich auf Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation und auf grundlegende Probleme des Fachgebietes erstrecken. Die Aussprache wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet, die bzw. der das Rederecht einzelner Anwesender einschränken kann.

(6) Über den Verlauf der Verteidigung wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Im Anschluss an die Verteidigung beschließt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Verteidigung gemäß folgenden Notenstufen:

mit Auszeichnung (summa cum laude) = 1,0

sehr gut (magna cum laude) = 1,5

gut (cum laude) = 2,0 oder 2,5

genügend (rite) = 3,0 oder 3,5

ungenügend (non sufficit) = 4,0

§ 14 Wiederholung der Verteidigung

(1) Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die Verteidigung nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten durchgeführt werden.

(2) Die Wiederholung der Verteidigung ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin der nicht bestandenem Verteidigung schriftlich beim Promotionsausschuss zu beantragen.

(3) Wird diese Frist versäumt oder wird auch die Wiederholung der Verteidigung als "ungenügend" bewertet, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.

§ 15 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Wurde die Verteidigung mit 3,5 oder besser bewertet, stellt die Promotionskommission im Anschluss an die Bewertung der Verteidigung das Gesamtprädikat der Promotion fest.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation (mit dem Gewicht 2) und der Bewertung der Verteidigung (mit dem Gewicht 1) gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma.

(3) Folgende Prädikate werden vergeben:

summa cum laude (mit Auszeichnung) = bei einem Mittel von 1,0
magna cum laude (sehr gut) = bei einem Mittel $> 1,0$ und $< 1,8$
cum laude (gut) = bei einem Mittel $\geq 1,8$ und $< 2,8$
rite (genügend) = bei einem Mittel von 2,8 bis 3,7.

(4) Die Promotionskommission unterrichtet die Bewerberin bzw. den Bewerber im Anschluss an die Feststellung des Gesamtprädikats über das Ergebnis des Verfahrens.

(5) Nach dem Beschluss der Promotionskommission erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis des Promotionsverfahrens.

(6) Falls von dem Promotionsausschuss hinsichtlich der Drucklegung der Arbeit Auflagen gemacht wurden (§ 10 Absatz 8), werden diese der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(7) Zum Vollzug der Promotion (§ 18) wird eine Urkunde nach [beigefügtem Muster](#) ausgestellt, die den Titel der Dissertation, die Bewertung von Dissertation und Verteidigung sowie das Gesamtprädikat enthält und von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterzeichnet wird.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne triftigen Grund vom Verfahren zurück, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne triftigen Grund den Termin des Rigorosums oder der Verteidigung, so gilt das Rigorosum bzw. die Verteidigung als nicht bestanden.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(3) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und die Promotion versagt werden. Vor der Beschlussfassung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zu hören. Der Beschluss ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Werden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation unerlaubter Hilfe durch andere bedient hat, so ist das Verfahren durch Beschluss des Promotionsausschusses bis zur Klärung dieser Vorwürfe auszusetzen. Vor der Beschlussfassung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zu hören. Der Beschluss ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Kann eine solche unerlaubte Hilfe nachgewiesen werden, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Als Abschluss des Promotionsverfahrens hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation zu veröffentlichen. Eventuelle Auflagen hinsichtlich der Veröffentlichung sind vor der Veröffentlichung zu erfüllen. Vor der Veröffentlichung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Druckerlaubnis durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen.

(2) Es gibt drei Möglichkeiten, die Dissertation zu veröffentlichen.

- Bei der Dissertationsstelle der Universitäts- und Landesbibliothek können 12 gebundene Exemplare abgegeben werden.
- Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbständiges Druckwerk in einem Verlag veröffentlicht, sind sechs Pflichtexemplare bei der Dissertationsstelle abzugeben.
- Eine Veröffentlichung in elektronischer Form entsprechend den Vorschriften der Universitäts- und Landesbibliothek von Sachsen-Anhalt ist ebenfalls zulässig. Für diese Form der Veröffentlichung sind ein gebundenes Exemplar und eine elektronische Version bei der Dissertationsstelle abzugeben.

(3) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung, die mehr als eine redaktionelle Bearbeitung darstellen, sind in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn sie dazu dienen, die Arbeit der Weiterentwicklung des Forschungsstandes anzupassen;
2. wenn sie die Aufnahme in eine wissenschaftliche Schriftenreihe oder Zeitschrift ermöglichen;
3. wenn sie durch Übersetzung in eine andere Sprache die Veröffentlichung im Ausland ermöglichen.

Dabei muss der wesentliche wissenschaftliche Gehalt der Arbeit unverändert bleiben. Die Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters der Dissertation; diese ist der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen.

(4) Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind auf dem Titelblatt als "Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophischen Fakultät (I, II oder III) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg" zu kennzeichnen.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Promotionsverfahrens, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Frist verlängern; ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden.

(6) Der Vollzug der Promotion setzt die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät kann im Einvernehmen mit einer bzw. einem der Fakultät angehörenden Gutachterin bzw. Gutachter der Dissertation einen vorzeitigen Vollzug der Promotion genehmigen, wenn in geeigneter Weise, z. B. durch die

verbindliche Erklärung eines Verlages oder durch Vorlage der Druckfahnen, sichergestellt wird, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird.

§ 18 Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der zuständigen Fakultät vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 15 Abs. 7), sobald die Bedingungen des § 17 erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Verteidigung.

(2) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 19 Die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Einrichtung mit Promotionsrecht

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Einrichtung mit Promotionsrecht (nachfolgend: Partnerinstitution) durchgeführt werden, wenn mit der Partnerinstitution eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Fakultätsrates. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Dazu gehört auch das etwaige Erfordernis eines Promotionsstudiums.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Dissertation muss in Deutschland die formellen und materiellen Erfordernisse der Annahme erfüllen, im Ausland die dort geltenden Erfordernisse.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann wählen, ob sie bzw. er die Dissertation in Deutschland oder bei der Partnerinstitution einreicht. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Vorschriften des Einreichungsortes, die jedoch den Erfordernissen der Cotutelle anzupassen sind.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin bzw. einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Partnerinstitutionen betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Partnerinstitution wird im Promotionsverfahren der beteiligten Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Erst- oder Zweitgutachterin bzw. als Erst- oder Zweitgutachter bestellt.

(4) Die Dissertation ist in der Sprache des Einreichungsortes mit einer mindestens zehneitigen Zusammenfassung in der Sprache der Partnerinstitution vorzulegen, sofern die beteiligten Fakultäten nichts anderes beschließen. Mit Einverständnis der Einrichtung, der Betreuerin bzw. des Betreuers und der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters kann die Vorlage in der Partnersprache erfolgen, dann aber mit einer Zusammenfassung in der anderen Sprache.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung der Halleschen Betreuerin bzw. des Halleschen Betreuers an der ausländischen Partnerinstitution statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der beteiligten Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung an der beteiligten Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt, so können Professorinnen bzw. Professoren der ausländischen Partnerinstitution als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(7) Unterscheiden sich die Vorschriften der beteiligten Institutionen hinsichtlich der Bewertung, so erfolgt die Bewertung von Dissertation und Verteidigung sowie die Festlegung des Gesamtprädikats getrennt nach den jeweiligen Regelungen. Die Promotion ist bestanden, wenn sie nach beiden Vorschriften bestanden ist.

(8) Die Promotionsurkunde wird, soweit dies in beiden Partnerinstitutionen zulässig ist, mit deren Siegeln versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades einer bzw. eines „Dr. phil.“ sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Werden zwei selbständige Urkunden erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine einheitliche Urkunde handelt und die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die mit der ausländischen Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die bzw. der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte Partnerinstitution angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde erhält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist. Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der auswärtigen Partnerinstitution auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens sechs Pflichtexemplare der beteiligten Philosophischen Fakultät in Halle abzuliefern sind.

§ 20

Entziehung des Doktorgrades

(1) Für den Entzug des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit in diesen nichts anderes vorgesehen ist, kann der Doktorgrad durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde. Vor Beschlussfassung ist der Inhaberin bzw. dem Inhaber Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zur Sache Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der bzw. dem Betroffenen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Akteneinsicht, Widerspruchsrecht, Rechtsbehelfe

(1) Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb einer Frist von einem Jahr auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Promotionsakte zu gewähren.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat das Recht, gegen Entscheidungen der Promotionskommission, des Promotionsausschusses bzw. der Fakultät Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der gefällten Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen. Die Dekanin bzw. der Dekan ist verpflichtet, den Promotionsausschuss umgehend zu informieren, um eine Widerspruchsentscheidung herbeizuführen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist von der Dekanin bzw. vom Dekan über diesen Entscheid schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle an die Doktorandin bzw. den Doktoranden ergehenden, schriftlich mitgeteilten ablehnenden, aufschiebenden oder rückgängig gemachten Entscheidungen der Promotionskommission, des Promotionsausschusses bzw. der Fakultät, insbesondere § 4 Abs. 1,

§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 9 sowie § 16 Abs. 3 und 4 betreffend, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Ehrenpromotion

- (1) Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber Dr. h. c. (doctor honoris causa) wird für hervorragende geistig-schöpferische Leistungen auf einem in der Fakultät vertretenen Fachgebiet verliehen. Für Mitglieder der eigenen Fakultät sind Ehrenpromotionen ausgeschlossen.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer der Fakultät.
- (3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet.
- (4) Die Voraussetzungen für eine Verleihung werden von einer durch die Fakultät eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die der Fakultät eine Beschlussvorlage zuleitet.
- (5) Aufgrund der Vorlage der Ehrenpromotionskommission beschließt die Fakultät über die Ehrenpromotion. Dieser Vorlage müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, zustimmen.
- (6) Hat die Fakultät die Ehrenpromotion beschlossen, so hat die Ehrenpromotionskommission eine Laudatio abzufassen und der Fakultät zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Die Fakultät leitet die Vorlage an die Rektorin bzw. den Rektor und Senat zur Kenntnisnahme weiter.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 9. Februar 2011 (Amtsblatt, 21. Jg. Nr. 3 vom 22. März 2011) außer Kraft.
- (3) Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung von den Philosophischen Fakultäten gemäß den in Absatz 2 genannten Ordnungen begonnen wurden, werden nach den Regelungen der bisherigen Promotionsordnung durchgeführt. Doktorandinnen und Doktoranden können gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan unwiderruflich erklären, dass für das bereits begonnene Promotionsverfahren die Regelungen der hier vorliegenden Ordnung gelten sollen.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 31.1.2018, dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15.11.2017 und vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 01.11.2017; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.06.2018.

Halle (Saale), 12. Juli 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Prof. Dr. Suzanne S. Schüttemeyer
Dekanin der Philosophischen Fakultät I

Prof. Dr. Georg Maas
Dekan der Philosophischen Fakultät II

Prof. Dr. Torsten Fritzlar
Dekan der Philosophischen Fakultät III

Anhang

1. Fächerkatalog

Der Fächerkatalog umfasst die in den drei Philosophischen Teilfakultäten vertretenen Fächer.

Philosophische Fakultät I

Allgemeine Sprachwissenschaft
Alte Geschichte
Arabistik
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
Ethnologie
Geschichte
Indogermanistik
Indologie
Islamwissenschaft
Japanologie
Judaistik
Klassische Archäologie
Klassische Philologie
Kunstgeschichte
Mittel- und Neulateinische Philologie
Orientalische Archäologie
Philosophie
Politikwissenschaft
Prähistorische Archäologie
Psychologie
Religionswissenschaft
Soziologie
Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients
Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens

Philosophische Fakultät II

Amerikanistik
Anglistik
Germanistik
Komparatistik
Medien- und Kommunikationswissenschaft
Musikpädagogik
Musikwissenschaft
Romanistik
Slavistik
Sportwissenschaft
Sprechwissenschaft und Phonetik

Philosophische Fakultät III
Erziehungswissenschaft
Katholische Theologie

2. Titelseite der Dissertation

[Thema]

Dissertation

zur Erlangung des
Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)

vorgelegt

der Philosophischen Fakultät

[Name der Fakultät]

der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg,

von [Frau/Herr] [Name]

geb. am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

3. Muster der Promotionsurkunde

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Unter dem Rektorat des Professors bzw.
der Professorin für

.....
verleiht die

Philosophische Fakultät
<-Fakultät...->

auf Grund der Dissertation
<"Thema">

und der öffentlichen Verteidigung am

Frau bzw. Herrn <Vorname, Name>
geboren am in

**den akademischen Grad einer Doktorin bzw.
eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.),**

nachdem sie ihre bzw. er seine wissenschaftliche
Befähigung auf dem Gebiet

<Name des Fachgebietes>

nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

<Prädikat>

erteilt.

Die Dissertation wurde mit dem Prädikat

<Prädikat>
bewertet.

Halle (Saale),

Die Rektorin
bzw. der Rektor

Die Dekanin bzw. der Dekan
der Fakultät